### Unterhaltsvertrag (Abänderung)

##### Vorname Name Kind, geb. Datum, von Heimatort/Land, wohnhaft Adresse

Kind

##### Vorname Name Mutter, geb. Datum, von Heimatort/Land, wohnhaft Adresse

Mutter

##### Vorname Name Vater, geb. Datum, von Heimatort/Land, wohnhaft Adresse

Vater

Ausgangslage

Der Vater hat das Kind am Datum beim Zivilstandsamt Gemeinde, evtl. Kanton im Sinne von Art. 260 ZGB als sein Kind anerkannt.

Mit diesem Vertrag wird der Unterhalt des Kindes erstmalig geregelt.

Oder (nicht zutreffende Variante löschen)

Mit dem vorliegenden Vertrag wird der bisher gültige Unterhaltsvertrag, der durch die Vormundschaftsbehörde Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ort am Datum genehmigt wurde, infolge Grund abgeändert.

Dieser Vertrag basiert neu auf der Aufteilung der Verantwortung für die Betreuung des Kindes (Betreuungsanteile) gemäss einer separaten Vereinbarung der Mutter und des Vaters (gemeinsam die Eltern) vom Datum.

Oder (nicht zutreffende Variante löschen)

Dieser Vertrag basiert neu auf folgender Aufteilung der Verantwortung für die Betreuung des Kindes (Betreuungsanteile): Vater Zahl % und Mutter Zahl %. Derzeit betreut die Mutter Anzahl Tage und der Vater Anzahl Tage pro Woche. Davon wird das Kind an Anzahl Tagen von Dritten betreut.

1. Unterhalt
   1. Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich, für das Kind monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:  
      CHF Betrag von Datum bis Datum  
      CHF Betrag von Datum bis Datum  
      CHF Betrag von Datum bis Datum  
      CHF Betrag von Datum bis Datum  
      CHF Betrag von Datum bis Datum bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung mindestens aber bis zur Volljährigkeit des Kindes.
   2. Er/Sie verpflichtet sich weiter, die ihm/ihr zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Familienzulagen geltend zu machen und zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen.
   3. Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind monatlich im Voraus zahlbar an die Mutter/den Vater, nach Erreichen der Volljährigkeit an das Kind oder an eine von diesem ermächtigte Person.
   4. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1.1. basieren auf dem Landesindex der Konsumenten­preise des Bundesamtes für Statistik (BfS) vom Monat Jahr von Anzahl Punkten (Basis Dezember 2020 = 100). Sie werden jährlich auf den 1. Januar an den Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals per Januar Jahr.

Die neuen Beträge werden wie folgt berechnet:

Unterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 1.1 x neuer Indexstand

~~------------------------------------------------------------------------~~

Indexstand Ende Monat Jahr (Anzahl Punkte)

Die neuen Beträge werden jeweils auf den vollen Franken auf- oder abgerundet.

Fällt der Index unter den Stand von Monat Jahr berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

1. Gebührender Unterhalt des Kindes / Unterdeckung (Manko)
   1. Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst seine Pflege und Erziehung (Naturalunterhalt), seine direkten Kinderkosten zuzüglich der Drittbetreuungskosten (Barunterhalt) sowie den Betreuungsunterhalt.
   2. Kann der gebührende Unterhalt des Kindes durch die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1.1. und den Anteil des betreuenden Elternteils nicht gedeckt werden, entspricht der fehlende Anteil dem Manko.
   3. Der gebührende Unterhalt des Kindes und dessen Aufteilung auf die Eltern in CHF pro Monat:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Phase | Barunterhalt | Betreuungsunterhalt | gebührender Unterhalt | Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 1.1. | von Vater übernommen | von Mutter übernommen | fehlender Anteil (Manko) |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

\* bis zur Volljährigkeit, bzw. darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung

* 1. bei alternierender Obhut ergänzen: sonst löschenDie Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1.1. basieren auf folgender Aufteilung der Kinderkosten:

Die Mutter verpflichtet sich, NICHT ZUTREFFENDES LÖSCHEN folgende regelmässig anfallenden Kinderkosten zu bezahlen: Kosten für Alltagsbekleidung, Prämien der Krankenkasse, Gesundheitskosten, Kosten für die Drittbetreuung wie z.B. Hort- und/oder Kita [exkl. Ferienhort], Sport- und Musikkosten, Kosten für Freizeitkurse, Kosten für Sportbekleidung und -ausrüstung, Schulkosten, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Kosten für das Handy, Taschengeld.

Der Vater verpflichtet sich, NICHT ZUTREFFENDES LÖSCHEN folgende regelmässig anfallenden Kinderkosten zu bezahlen: Kosten für Alltagsbekleidung, Prämien der Krankenkasse, Gesundheitskosten, Kosten für die Drittbetreuung wie z.B. Hort- und/oder Kita [exkl. Ferienhort], Sport- und Musikkosten, Kosten für Freizeitkurse, Kosten für Sportbekleidung und -ausrüstung, Schulkosten, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Kosten für das Handy, Taschengeld.

* 1. Ausserordentliche Kinderkostenausserordentliche Kinderkostenregelung, sonst löschen (mehr als CHF Betrag pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) übernehmen die Eltern je zur Hälfteanteilsmässig gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Voraussetzung für die hälftigeanteilsmässige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

1. Wirtschaftliche Verhältnisse / Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Die monatlichen Unterhaltsbeiträge basieren auf folgenden finanziellen Verhältnissen (in CHF) der Eltern und des Kindes:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Vater | Nettoeinkommen1 | hypothetisch | Erwerbs-pensum | Vermögen | Bedarf2 |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

\* bis zur Volljährigkeit, bzw. darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Mutter | Nettoeinkommen1 | hypothetisch | Erwerbs-pensum | Vermögen | Bedarf2 |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

\* bis zur Volljährigkeit, bzw. darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Kind | Familienzulagen | Renten | anrechenbares Einkommen3 | Vermögen |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

\* bis zur Volljährigkeit, bzw. darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung

1 monatliches Nettoeinkommen: inkl. Anteil am 13. Monatslohn

2 betreibungsrechtliches oder familienrechtliches Existenzminimum

3 eigenes Erwerbseinkommen sowie Vermögensertrag pro Monat

Die Eltern haben keine weiteren familienrechtlichen Unterstützungspflichten.Weitere Unterstützungspflichten des Vaters:der Mutter:

1. Regelung für die Dauer des Konkubinates der Eltern Konkubinat, sonst löschen

Lebt der Vater im Einverständnis der Mutter mit ihr und dem Kind zusammen und entrichtet er angemessene Beiträge an den gemeinsamen Haushalt, so werden die vereinbarten Unterhaltsbeiträge durch diese Leistungen getilgt.

**Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname Name Mutter Vorname Name Vater

Hinweise

* Dieser Vertrag wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB).
* Er kann bei einer erheblichen und dauerhaften Veränderung der Verhältnisse abgeändert werden. Eine einvernehmliche Abänderung wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann beim Gericht die Neufestsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge verlangt werden (Art. 286 Abs. 2 ZGB).
* Art. 286 Abs. 3 ZGB über die Leistung eines besonderen Beitrages bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes bleibt vorbehalten.
* Kann der unterhaltspflichtige Elternteil den gebührenden Unterhalt des Kindes nicht oder nicht vollständig bezahlen (Manko) und verbessern sich seine finanziellen Verhältnisse ausserordentlich, kann das Kind unter Einhaltung von Fristen den fehlenden Betrag der letzten fünf Jahre einfordern (Art. 286a ZGB).